

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 114 a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung am **22.03.2010** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.887.400,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.909.700,-- €

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.000,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- €

mit einem Fehlbedarf von 2.019.300,-- €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.501.900 €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.571.600,-- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.923.500,-- €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	270.500,-- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	280.200,-- €

**mit einem Finanzmittelfehlbedarf
des Haushaltsjahres von 4.863.500,--€**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **270.500,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.005.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,-- €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 320 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Gemäß VV Nr. 1 zu § 1 GemHVO-Doppik sind Umsetzungen von Planstellen von Beamten und von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit einer Umorganisation der Verwaltung innerhalb der Teilhaushalte stehen, möglich ohne dass dadurch eine Nachtragssatzung erforderlich wird.

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne des § 114g Abs. 1 HGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben

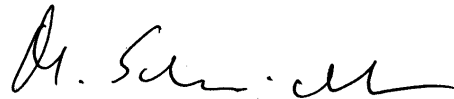
- a) im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € je Produktsachkonto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 €.
- b) im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Produktsachkonto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 €.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Hüttenberg, im März 2010

Der Gemeindevorstand



Dr. Schmidt
-Bürgermeister-